

ZH_OBERGERICHT LB130057 vom 13. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB130057

FR: ZH_OBERGERICHT LB130057 du 13 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LB130057 del 13 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 20. August 2013 wies das Bezirksgericht Zürich eine Klage des Klägers ab, mit welcher er verlangte, dass die Beklagte zur Bezahlung von Fr. 44'487.00 zu verpflichten sei (Urk. 71).

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob der Kläger am 18. Oktober 2013 Berufung (Urk. 70), worauf ihn das Obergericht mit Verfügung vom 3. Dezember 2013 zur Bezahlung einer Kautions von Fr. 5'200.00 verpflichtete (Urk. 75).

E. 3

In der Folge stellte der Kläger ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 78). Dieses Gesuch wurde mit Beschluss vom 20. Januar 2014 abgewiesen (Urk. 82), und auch ein Wiedererwägungsgesuch wurde mit Beschluss vom 5. Februar 2014 abgewiesen (Urk. 85).

E. 4

Mit Urteil vom 21. Mai 2014 (Urk. 92) wies das Bundesgericht eine gegen den Beschluss vom 20. Januar 2014 gerichtete Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war (Dispositiv-Ziff. 1), und setzte dem Kläger eine letzte, nicht erstreckbare Frist zur Leistung eines Vorschusses von Fr. 5'200.00 an (Dispositiv-Ziff. 2). Dieses Urteil wurde vom Kläger am 22. Mai 2014 entgegen genommen (Urk. 95).

E. 5

Innert Frist wurde der Vorschuss nicht bezahlt (Urk. 96). Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 1 lit. f ZPO). Auf die Berufung ist nicht einzutreten.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels Umtrieben ist der Beklagten keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.